Sie werden betreut von:

Gaven & Berns - Homann GmbH Postfach 11 16 11 20416 Hamburg

T +49 (0)40 3700201 F +49 (0)40 37002100 gbh.hamburg@gbh.de

Helvetia Versicherungen 61377 Friedrichsdorf www.helvetia.de

Ihr Kundenservice T +49 (0)69 580055-400 F +49 (0)69 580055-499 firmen@helvetia.de

Helvetia Versicherungen - 61377 Friedrichsdorf

Vers.-Nr.060.070.0185995.9-61 - VI/FD - 060.3076

JKT Property Management GmbH Beerenstr. 57 14163 Berlin

26. September 2023

Versicherungsschein

Versicherungsnummer 060.070.0185995.9-61

297,50 Haftpflichtversicherung Vertragsbeginn 19.09.2023, Vertragsablauf 19.09.2024, je 00:00 Uhr (inkl. Vers.Steuer € 47,50) 297,50 Gesamtprämie gemäß jährlicher Zahlweise (inkl. Vers.Steuer € 47,50) € Fällig jeweils am 19.09. eines jeden Jahres € 297,50 Bitte zahlen Sie gemäß beiliegender Rechnung

Nach Ablauf verlängert sich der Vertrag von Jahr zu Jahr, wenn nicht 3 Monate vor dem Ablauf dem Vertragspartner eine Kündigung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax, Brief) zugegangen ist. Verträge mit einer Dauer von mehr als 3 Jahren können vom Versicherungsnehmer zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres mit 3-Monatsfrist gekündigt werden.



helvetia 🛕

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG Direktion für Deutschland Berliner Str. 56-58 60311 Frankfurt a.M.

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

firmen@helvetia.de

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten:

+49 (0)69 580055-499

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich in Abhängigkeit der vereinbarten Zahlungsweise um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie bei jährlicher Zahlungsweise bzw. 1/180 der Halbjahresprämie bei halbjährlicher Zahlungsweise bzw. 1/90 der Vierteljahresprämie bei vierteljährlicher Zahlungsweise oder 1/30 der Monatsprämie bei monatlicher Zahlungsweise, multipliziert mit der Anzahl der Tage. an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene

Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.



Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
- 2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
- die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
- 5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
- a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
 - b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
- Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;



Versicherungsschein

Versicherungsnummer 060.070.0185995.9-61



- die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
- Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
- 10.das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 11. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
- 12.Angaben zur Beendiauna des Vertrages, insbesondere vertraglichen den ZU Kündigungsbestimmungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich Allgemeinen der Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form:
- 13.die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
- 14.das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
- 15.die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
- 16.einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu bestreiten, hiervon unberührt bleibt;
- 17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung





Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der Helvetia Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Besonderen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung und den nachfolgenden Bestimmungen für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

Versicherungssummen je Schadenereignis Vermögensschaden-Haftpflichtpflichtversicherung

Für Vermögensschäden

500.000

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Maximierung) ist begrenzt auf das **Doppelte** der genannten Versicherungssumme(n).

Genereller Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Sach-/Vermögensschaden mit einem Selbstbehalt in Höhe von

10 %, mindestens € 50, höchstens € 500 sofern sich nicht aus den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages ein höherer Selbstbehalt ergibt.

Versichertes Risiko

Haus-und Grundstücksverwalter von privat genutzten Objekten Wohnungseigentumsverwalter im Sinne des §27 WEG Verwalter von Gewerbe- und Geschäftseinheiten

Prämienberechnung

Haus-, Grundstücks- und Wohnungseigentumsverwalter	Anzahl Wagnisse 1		prämienfrei
Wohneinheiten	Anzahl Wohneinheiten 250	€	250,00
Prämiensatz 250,0000 €			
Haftpflicht-Jahresprämie		€	250,00
Versicherungsteuer (19,00 %)		€	47,50
Haftpflicht-Jahresprämie inklusive Versicherungsteuer		€	297,50





Vertragsgrundlagen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln der Antrag, die nachfolgend vereinbarten Allgemeinen Bedingungen, Klauseln und Besonderen Vereinbarungen sowie gesetzliche Bestimmungen.

- Versicherungsinformation nach der Informationspflichtenverordnung (Druckstück InfSHU-2112)
- Mitteilung nach § 19 Abs.5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Druckstück P19SHUK-0801)
- Datenschutzinformation zur Verwendung Ihrer Daten (DSI-HV-1805)
- Datenschutzhinweise nach dem Code of Conduct (CoC) (CoC-HV-1805)
- Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB V 9910-4)
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Hausverwaltern (V 9820-4)

Besondere Vereinbarungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

 Weiterer Vertragsbestandteil sind die Zusatzvereinbarungen für die Vermögenschaden-Haftpflichtversicherung von Haus- und Grundstücksund Wohnungseigentumsverwaltern - Stand 01.07.2025.



Versicherungsschein

Versicherungsnummer 060.070.0185995.9-61



Was gilt, wenn Sie die erste oder einmalige Prämie nicht oder nicht rechtzeitig zahlen?

Damit Ihr Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt beginnt, müssen Sie die vereinbarte Prämie unverzüglich, d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins, zahlen.

Haben Sie mit uns das Lastschrift- oder das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart, müssen Sie für hinreichende Deckung Ihres Kontos sorgen. Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig bzw. scheitert unser Versuch, die Prämie von Ihrem Konto einzuziehen, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Prämie zahlen.

Haben Sie mehrere Versicherungsverträge beantragt, können Sie die jeweilige Prämie für die einzelnen Verträge dem Versicherungsschein entnehmen. Durch rechtzeitige Zahlung aller Prämien erhalten Sie Versicherungsschutz für alle Verträge. Zahlen Sie die Prämie nur für einen der Versicherungsschutz nur der rechtzeitig. beginnt Versicherungsverträge Versicherungsvertrag zum genannten Zeitpunkt.

lst die erste oder einmalige Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, falls Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Sollten Sie die Zahlungsfrist versäumt haben, so empfehlen wir Ihnen dringend, die Prämie sofort zu zahlen, damit für die Zukunft Versicherungsschutz besteht.

Trotz Versäumung der Zahlungsfrist besteht der Versicherungsschutz bei nachträglicher Zahlung auch für die Vergangenheit ab dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Nichtzahlung unverschuldet war.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag ab, so ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Auf die Abweichungen werden wir Sie gesondert hinweisen.

Hinweis:

Weitere Regelungen zum Beginn des Versicherungsschutzes, zur Fälligkeit der ersten oder einmaligen Prämie und zur Rechtzeitigkeit der Zahlung entnehmen Sie der Prämienrechnung sowie den für Ihren Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen.

Freundliche Grüße

Helvetia Versicherungen

Volker Steck

Markus Rehle